

# **Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen und über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 16 und § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau die folgende Polizeiverordnung beschlossen:

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Taubenfütterungsverbot

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 12 Schießen mit Böllern, Salutschießen und Kleinfeuerwerk

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 13 Allgemeine öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Abbrennen offener Feuer

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

- § 15 Hausnummern

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

- § 16 Zulassung von Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Übergangsvorschrift
- § 19 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Torgau einschließlich Ortsteilen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen (Graffiti)**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen Bemalungen oder Graffiti, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Die Ortspolizeibehörde kann den Verursacher zur Beseitigung auf eigene Kosten verpflichten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen oder Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Veranstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Zudem müssen Hunde auf den in § 2 genannten Flächen an der Leine geführt werden und bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Die Pflicht, den Hund an der Leine zu führen, gilt nicht außerhalb geschlossener Ortschaften, auf entsprechend gekennzeichneten Grünanlagen und privaten Grundstücken.

(2) Der Tierhalter hat im Sinne des Absatzes 1 dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen, § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, des Bundesjagdgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Satzungen und Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätzen und eingefriedeten Grundstücken städtischer Schulen und Kindereinrichtungen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Der Tierführer hat das geeignete Werkzeug für die Reinigung mitzuführen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 6 Fütterungsverbot**

Herrenlose Katzen, Tauben und Nutrias (Sumpfbiber) dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung**

### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen sowie Musikveranstaltungen im Freien, Stadtfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

### **§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 10 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Dies gilt nicht für gewerbliche Arbeiten.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

### **§ 12 Schießen mit Böllern, Salutschießen und Kleinf Feuerwerk**

(1) Die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (sog. Böllern) aus Böllerkanonen, Standböllern, Handböllern und Gasböllern sowie das Salutschießen mit Schwarzpulver bzw. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Das Böllern, Salutschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen ist verboten.

(4) Die Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffgesetzes, des Jagdgesetzes, der Sächsischen Kormoranverordnung und der Polizeiverordnung der Landesdirektion Leipzig zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 13 Allgemeine öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln sowie andere Personen durch Aufdringlichkeit, Lärm, trunkenheits- oder sonstigen rauschbedingten Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
2. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
3. Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnissen liegen zu lassen, wegzuwerfen oder abzulagern,
4. zu nächtigen, wenn andere Personen dadurch erheblich belästigt werden,
5. die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenkultur bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 14 Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

### **§ 15 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet bemalt oder besprüht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden bzw. Hunde nicht an der Leine führt und nicht dafür sorgt, dass Hunde bei Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen,
3. entgegen § 4 Abs. 2 sein Tier ohne eine geeignete Aufsichtsperson herumlaufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätzen oder eingefriedeten Grundstücken von Schulen oder Kindereinrichtungen der Großen Kreisstadt Torgau fernhält,
6. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Katzen, Tauben oder Nutrias füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
10. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Werktagen in den Ruhezeiten von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr oder von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchführt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
13. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Zustimmung böllert, Salut schießt oder pyrotechnische Gegenstände abbrennt,
16. gegen Auflagen einer Zustimmung § 12 Abs. 2 verstößt,
17. entgegen § 12 Abs. 3 an den in diesem Absatz bezeichneten Stellen böllert,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch Aufdringlichkeit, Lärm, trunkenheits- oder sonstigen rauschbedingten Verhalten belästigt oder behindert,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nächtigt und andere Personen dadurch erheblich belästigt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 die Notdurft verrichtet,

23. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,  
24. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,  
25. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 18 Übergangsvorschrift**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Pflückuff gilt auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pflückuff bis 31.12.2013. Mit deren Außer-Kraft-Treten zum 01.01.2014 gilt die zu diesem Zeitpunkt gültige Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau.